

Kommentare und Berichte

Anatomie eines Berufsverbotes

DOKUMENTE UND ANMERKUNGEN ZUR NICHTBERUFUNG VON WOLF-DIETER NARR AN DIE JURISTISCHE FAKULTÄT HANNOVER

Entgegen dem Votum des zuständigen Wissenschaftsministers hat das niedersächsische SPD/FDP-Kabinett die Berufung des Berliner Professors für Politikwissenschaft Wolf-Dieter Narr auf einen Lehrstuhl an der Juristischen Fakultät Hannover abgelehnt. Dieser Entscheidung war ein Anhörungsverfahren über die Verfassungstreue Narr's vorausgegangen. Das Protokoll dieser Anhörung und die ihm zugrunde liegenden Mitteilungen des Niedersächsischen Innenministers geben exemplarisch Einblick in die gegenwärtige Praxis der Einstellungen in den öffentlichen Dienst. Die beiden Anmerkungen von Wolf-Dieter Narr und Stephan Leibfried sollen die Diskussion um die Möglichkeiten und Bedingungen einer Gegenwehr voranbringen.

Red.

I. PROTOKOLL DER ANHÖRUNG

Hannover, den 12. Februar 1975

Anhörung

Anwesend: 1. Prof. Dr. Narr

2. [...]

3. [...]

4. [...]

Auf die fernmündliche Benachrichtigung vom 3. 2. 1975 erschien heute Herr Prof. Narr aus Berlin 31, Landhausstr. 9, zur Anhörung gemäß Ziff. 2.3 des Beschlusses des Nieders. Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Nds. MBl S. 970). Es wurden Herrn Prof. Narr von den Anwesenden zu 2. und 3. die Verdachtsgründe eröffnet, die sich aus den bekannt gewordenen Tatsachen ergeben, wie sie der MI in seinen Schreiben vom 27. 11. 1974 und 3. 1. 1975 mitgeteilt hat.

Herr Prof. Narr erklärte eingangs:

»Ich möchte in aller Form Protest gegen das Verfahren einlegen, nicht weil ich etwas zu verbergen hätte, sondern weil es mir der benannten freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht gemäß zu sein scheint. Ich unterziehe mich dem Verfahren nur deshalb, speziell weil ich

a) nichts zu verbergen habe und

b) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät keine Schwierigkeiten bereiten will.

Besonders kritikwürdig an diesem Verfahren ist, daß es

a) gegen einen Landesbeamten des Landes Berlin geschieht, gegen den bis jetzt keinerlei Verfahren eröffnet worden sind, und daß

b) ein Ruf des Kultusministeriums in Wiesbaden an mich ergangen ist, ohne daß irgendwelche Probleme diesbezüglich dabei auftauchten.«

1. Prof. Narr wurde mitgeteilt, daß eine anlässlich seiner geplanten Beschäftigung innerhalb einer Studiengruppe für den Planungstab des Bundeskanzleramts durchgeführte Überprüfung folgende Tatsachenfeststellungen ergab: daß er Mitglied und Funktionär des Landeskuratoriums »Notstand der Demokratie« in Baden-Württemberg war, ferner Verbindung zur DFU und zur Ostermarsch-Bewegung unterhielt, die SDS-Studentenzeitung »Marginarien-Neu« und die ab Mai 1969 erscheinende Zeitung »links« mit herausgab. Hieraus könnte der Schluß gezogen werden, daß er für Organisationen tätig ist, deren Ziele durch Kommunisten beeinflusst werden sowie von revolutionären, eine Umgestaltung der Gesellschaft in der Bundesrepublik anstrebenden Extremisten bestimmt werden. Zu diesem Vorwurf befragt, antwortete Prof. Narr:

»Ich habe dazu zwei Bemerkungen zu machen:

a) im Hinblick auf die behaupteten Tatsachen: Es ist richtig, daß ich, wie die Gewerkschaften allgemein, gegen die Notstandsgesetze gearbeitet habe und bis zu ihrer Verabschiedung im Bundestag 1968 gegen ihre Verabschiedung politisch eingetreten bin. Es ist falsch, daß ich ein Funktionär einer auch wie immer gearteten Organisation gewesen bin. Es ist richtig, daß ich Mitglieder der Ostermarsch-Bewegung sehr gut gekannt habe, daß ich auch als Student an der Atomkampf-Kampagne beteiligt war. Es ist falsch, daß ich formelle Kontakte zur Ostermarsch-Bewegung, gar zur DFU, gehabt habe. Solche Kontakte haben meinerseits nie bestanden. Es ist richtig, daß ich am Beginn des Erscheinens der Zeitschrift »links« als Mitherausgeber dieser Zeitschrift fungierte. Es ist falsch, daß ich je Herausgeber der SDS-Zeitschrift »Marginarien-Neu« gewesen bin, was schon deswegen schwierig gewesen wäre, weil ich nie Mitglied des SDS war.

Was
b) die Schlußfolgerungen aus den, wie ich eben erwähnt habe, zum Teil falschen Tatsachenbehauptungen anbetrifft, so kann ich sie generell nur als schlicht entstellend bezeichnen. Ich habe nie in Organisationen oder Institutionen mitgearbeitet, die wesentlich von Kommunisten beeinflusst gewesen wären. Ich habe immer eine wie immer geartete revolutionäre Umstürzung der Bundesrepublik Deutschland für schlicht unsinnig erachtet und sie deswegen logischerweise auch nie angestrebt. Ich habe auch nicht in irgendwelcher Weise als Mitglied entweder einer fünften Kolonne oder einer Gruppe nützlicher Idioten angehört.

2. Prof. Narr wurde die Ablichtung des von ihm im April 1972 unterzeichneten Flugblattes vorgelegt, das zu einer Vietnam-Demonstration in Berlin aufrief. Dazu äußerte Prof. Narr:

»Ich möchte zu dieser Resolution in vier Punkten ganz kurz Stellung nehmen:

a) Es ist richtig, daß ich ein Gegner des von den USA geführten Vietnam-Krieges gewesen bin und, sofern der Krieg fort dauert, auch weiterhin bin.

b) Was das Flugblatt, das ich mit unterzeichnet habe, anbelangt, so habe ich dasselbe nicht selbst formuliert und würde es deshalb sicherlich in einzelnen Punkten anders formuliert haben.

c) Die Demonstration, zu der das Flugblatt aufrief, war eine strikt friedlich geplante und friedlich durchgeführte. An jeder Art von gewaltsamer Demonstration hätte ich nicht teilgenommen.

d) Die Teilnahme verschiedener politischer Gruppierungen, mit denen man in ihrer sonstigen Politik nicht übereinstimmt, ist bei solchen Demonstrationen prinzipiell nicht verhinderbar. Ihre Verhinderung würde sogar notwendigerweise Gewaltakte heraufbeschwören und wäre politisch irrational.

3. Prof. Narr wurde mit den in den »Hochschulpolitischen Informationen« Nr. 19/72 vom 13. 10. 1972 gegen ihn erhobenen Vorwürfen bekannt gemacht, er habe einen Aufruf »zur Solidarisierung mit einigen Jungärzten, die unter dem Verdacht der illegalen Unterstützung von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Bande in Hamburg entlassen wurden« mit unterzeichnet. Die Verfasser des Aufrufs sähen in der strafrechtlichen Verfolgung der beiden Jungärzte »einen Versuch der exekutiven Organe, politisch Unliebsame zu kriminalisieren«.

Dazu sagt Prof. Narr:

»a) Es erstaunt mich, daß Mitteilungen der »Hochschulpolitischen Informationen«, die von einer eindeutig politisch festgelegten Organisation herausgegeben werden, als Beleg für Tatsachenbehauptungen benutzt werden. Ich kann in diesem Zusammenhang nur generell unterstreichen, daß Informationen aus dem Bereich der »HPI« bestenfalls mit äußerster Vorsicht zu genießen sind.

b) Der genaue Resolutionstext liegt typischerweise nicht bei und ist mir im Augenblick nicht mehr erinnerlich, so daß ich mich nur auf Interpretationen der »HPI«, nicht aber auf die von mir unterschriebene Resolution primär beziehen kann.

c) Die generelle, seinerzeit in der Resolution vertretene Auffassung war es, daß der liberale Rechtsstaat bis an die Grenzen seiner Möglichkeiten die Sorgfaltspflicht zu erfüllen habe. Dies gilt gerade im Zusammenhang mit Inhaftierten und deren ärztlicher und sozialer Betreuung.

d) Die Solidarisierung mit den Ärzten bedeutete zunächst einen Protest gegen die kurzschlüssige Behauptung, diese Ärzte hätten sich ihrerseits mit der RAF solidarisiert. In keinem Fall bedeutete die Solidarisierung mit den Ärzten, die unseres Erachtens seinerzeit ohne zureichende Überprüfung belangt worden sind, eine irgendwie geartete Solidarisierung mit Konzepten und Aktionen der RAF. Letztere habe ich in jeder Hinsicht stets abgelehnt und nach meinem Vermögen politisch bekämpft.«

4. Prof. Narr wurden die Mitteilungen der »HPI« vom 26. 1. 1973 vorgelegt, in denen gegen ihn der Vorwurf erhoben wird, daß er mit seinem Eintreten für eine Diskussion über die Hochschulgesetzgebung in Berlin auch »gegen den Widerstand von Dozenten und Studenten« als Vorsitzender eines Fachbereichsrats seine Kollegen zu einer Dienstpflichtverletzung aufgefordert und sich damit ausdrücklich auf die Seite kommunistischer und linksextremistischer Störer gestellt und als deren ausführende Organ betätigt habe.

Dazu äußerte Prof. Narr:

»Ich möchte dazu in drei Punkten Stellung nehmen:

a) Ich möchte mich wiederum entschieden gegen die Benutzung der »Hochschulpolitischen Informationen« in Form von Als-ob-Tatsachen aussprechen.

b) Als Vorsitzender des Fachbereichs 15 bin ich nach Maßgabe des Hochschulgesetzes gehalten, den ordnungsgemäßen Gang von Lehre und Forschung sicherzustellen. Ich habe seinerzeit die Kollegen gebeten, ihre Lehrveranstaltungen auszusetzen, weil nach meinem Ermessen ein solcher »ordnungsgemäßer Gang« nicht durchzusetzen gewesen wäre und weil die Kosten seiner Durchsetzung in keinem Fall dem möglichen Nutzen entsprochen hätten. Außerdem war es keinem der Kollegen verwehrt, einmal seine Lehrveranstaltungen dennoch abzuhalten und zweitens seine Vorlesungszeit dazu zu

benutzen mit den Studenten über die tatsächlichen zentralen Prüfungsprobleme zu diskutieren.

c) Die Schlußfolgerungen, die die »Hochschulpolitischen Informationen« ziehen, sind nicht nur falsch, sie sind schlicht infam. Hätte ich eine entsprechende Bitte den Kollegen nicht unterbreitet, wäre es nicht nur zu nicht verhinderbaren Gewaltaktionen in einzelnen Lehrveranstaltungen gekommen, sondern hätte es auch notwendigerweise falsche und nicht sachgemäße Solidarisierungseffekte ergeben.«

5. Prof. Narr wurde gebeten, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen, daß die von ihm mit unterzeichnete und am 9. 1. 1974 in der »Roten Fahne« Nr. 2 veröffentlichte Resolution gegen ein Verbot des KSV dahingehend interpretiert werden konnte, daß er auch solche Organisationen unterstützte, die strafbare Handlungen als Mittel der Durchsetzung ihrer Politik ansehe. Diese Schlußfolgerung könnte daraus gezogen werden, daß es in der Resolution heißt, man wende sich »gegen alle Versuche . . ., kommunistischen Organisationen und ihren Mitgliedern das grundgesetzlich verbürgerte Recht auf freie politische Betätigung, auf Meinungs-, Kritik-, Informations- und Versammlungsfreiheit zu entziehen, *um sie kriminalisieren zu können.*« Da das Wort kriminalisieren im üblichen Sprachgebrauch bedeutet, »etwas als kriminell hinzustellen«, liegt die obengenannte Schlußfolgerung nahe.

Dazu nahm Prof. Narr wie folgt Stellung:

»Wie bei allen Resolutionen ist auch bei dieser der Zeitpunkt zu berücksichtigen, an dem sie verfaßt worden sind. Offensichtlich, dies hat sich in der Zwischenzeit herausgestellt, schließen sich nämlich Bundesregierung, alle Parteien und die Länder der Auffassung der Resolutionsunterzeichner an, daß es im Hinblick auf den KSV und ähnliche Organisationen primär um eine politische Auseinandersetzung geht, auch um einen politischen Kampf, daß also das Verbot allenfalls das letzte Mittel ist, zu dem im Rahmen dieser politischen Auseinandersetzung mit solchen Gruppen gegriffen werden sollte. Der vorhergehende Satz macht schon klar, daß demgemäß die liberal-rechtsstaatliche Auffassung, die die Resolutionsunterzeichner vertreten haben, zum Verbot nur als ultima ratio zu greifen, nichts, aber auch gar nichts mit einer politischen Solidarisierung, in diesem Fall mit dem KSV, zu tun hat noch gar mit den vom KSV vertretenen Instrumenten der gewaltsamen Auseinandersetzung.«

Zusatzfrage:

Sie haben eben selbst das politische Konzept des KSV als gewalttätig gekennzeichnet. In der Resolution findet sich die politische Wertung, daß der »gegen Teile der studentischen Protestbewegung erhobene Vorwurf der Verfassungswidrigkeit . . . nichts anderes (sei), als die verschärfte Fortsetzung des Antikommunismus der Adenauerzeit«. Bedeutet dieser Passus, daß Sie das soeben gekennzeichnete Konzept des KSV nicht für verfassungswidrig halten?

Prof. Narr antwortete:

»Ich habe einmal in meiner vorigen Einlassung von den Instrumenten des KSV geredet, die derselbe je nach politischer Opportunität als gewaltsame einzusetzen bereit ist. Dies lehne ich zu jedem Zeitpunkt ab. Der von Ihnen zitierte Passus aus der Resolution bezieht sich nicht besonders auf den KSV, sondern stellt eine Einschätzung der Verbotswirkung auf alle Gruppen dar, die im Augenblick nicht in den etablierten Parteien organisiert sind. Insofern muß jedes Verbot, und dem hat sich offensichtlich die Bundesregierung angeschlossen, einer Gruppe nicht nur im Hinblick auf diese Gruppe beurteilt werden, sondern in seiner gesamtpolitischen Wirkung. Was die Frage der Verfassungs-

widrigkeit anbetriift, so steht es mir zunachst nicht an, daruber vor einem Beschlu des Bundesverfassungsgerichts zu befinden, seitdem die KPD als Partei anerkannt ist, deren Studentenverband der KSV ist. Nach meiner Interpretation des Grundgesetzes und nach meiner Einschatzung von sozialer Demokratie (Art. 20) widerspricht in der Tat die Konzeption des KSV dem Grundgesetz. Ich bin dennoch gegen ein Verbot aus den oben angedeuteten Grunden.«

Zusatzfrage:

Die Verfasser der Resolution kennzeichnen die nach dem Ministerprasidenten-Beschlu in Berlin durchgefuhrten Anhorungen von acht Bewerbern fur das Lehramt durch den Berliner Schulsenator als »politische Verfolgung«. Zugleich stellen sie ein evtl. Verbot des KSV mit diesen Manahmen auf eine Ebene. Bedeutet dies, da Sie, der Sie diese Resolution mit unterzeichnet haben, die Auffassung vertreten, ein im offentlichen Dienst Beschaftigter durfe gegen die im Grundgesetz festgelegten Kerngrundsatze, die vom Bundesverfassungsgericht als freiheitliche demokratische Grundordnung gekennzeichnet werden, agieren und halten Sie es fur rechtswidrig, wenn gegen in dieser Art agierende Beschaftigte des offentlichen Dienstes Manahmen ergriffen werden?

Prof. Narr erklarte:

»Es geht wiederum darum, da keine Vorwartsversicherung der liberalen Grundordnung geleistet wird, die moglicherweise durch Benutzung des Verbotsinstruments und ahnlicher Instrumente die Liberalitat ihrer Ordnung selbst aufheben konnten. Entscheidend fur jedes Belangen eines Mitglieds des offentlichen Dienstes oder anderer Personengruppen ist auch gema der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr der faktische Versto gegen das Grundgesetz und seine Ordnung. Selbstverstandlich sind bei faktischem Versto Manahmen geboten. Ein liberaler Rechtsstaat darf um seiner Existenz willen in der Regel keine Mittel benutzen, die nicht seinem Wesen konform sind. Eine Diskriminierung von Personen oder Gruppen, die zugelassenen, nicht verbotenen Parteien angehoren und die sich faktisch keines Regelverstoes schuldig gemacht haben, scheint deswegen unzulassig.«

6. Zu der in den Unterlagen befindlichen Fotokopie der von ihm als Fachbereichsvorsitzender unterzeichneten Beschlusvorlage fur die Fachbereichsvollversammlung am 6. 6. 1973 erklarte Prof. Narr folgendes:

»Ich kann zunachst nicht sehen, wie diese Beschlusvorlage in irgendeiner Weise einen irgendwie gearteten Vorwurf begrunden konnte. De facto diene diese Beschlusvorlage dazu, in einer erheblichen Konfliktsituation im Rahmen des Fachbereichs und der Freien Universitat so Stellung zu beziehen, da eine vernunftige und friedliche Konfliktlosung moglich war. Dies ist dann auch erfolgt.«

7. Prof. Narr wurde gebeten zu erlautern, welche Zielsetzung die von ihm unterzeichnete Erklrung aus dem Jahre 1973 verfolgte, indem die Verfasser dieser Erklrung ein von Ihnen apostrophiertes »System politischer Verfolgung der gesamten Linken« kritisierten und hierbei u. a. auch die Fahndungsaktion gegen die RAF sowie die strafrechtliche Verfolgung der Bonner Demonstranten gegen Thieu erwahnten. Insbesondere wurde er gebeten, den zuletzt angesprochenen Punkt zu erlautern, da aus der dort gewahlten Formulierung geschlossen werden konne, da er als Mitunterzeichner dieser Erklrung die gewaltsame Besetzung des Bonner Rathauses nicht als strafrechtlich relevant ansieht.

Prof. Narr auerte:

»Allgemein ging es in dieser Erklrung darum, davor zu warnen, da mit einem

Verbotsnetz auch und gerade oppositionelle Strömungen, die sich im Kontext des Grundgesetzes verstehen, unmöglich gemacht werden. Jedes Verbot hat eine darüber hinausgehende Ausstrahlung, die gerade nach den zeitgeschichtlichen Erfahrungen vom Gesetzgeber bzw. Verbotsaussprecher im Sinne der Grundgesetzkonformität mit bedacht werden muß. Was die insbesondere hervorgehobenen Punkte angeht, so läßt sich dazu knapp wie folgt Stellung nehmen:

a) Es ging in der Resolution nicht darum, die Fahndung nach möglichen kriminellen Tätern in Frage zu stellen, sondern es ging darum, die Art der Fahndungsaktion, die einen Großteil der Öffentlichkeit mit betraf, zu kritisieren. Wiederum ist es zentral im Rahmen einer rechtsstaatlichen Gesetzesinterpretation, daß das Verfahren dem Gesetzesinhalt konform ist. Dies gilt auch für Verfolgungen, die im Hinblick auf mögliche Kriminelle selbstverständlich geboten sind. Die Erklärung wendet sich also in diesem Punkt nicht gegen die rechtsstaatlich gebotene Verfolgung möglicher krimineller Täter, sondern gegen die nach Kenntnis derjenigen, die die Resolution unterschrieben haben, entfaltete Hysterie in der Öffentlichkeit, die die Gefahr in sich barg, daß die rechtsstaatlich vorgeschriebenen Grenzen überschritten werden könnten.

b) Die Resolution behauptet nicht, daß sie seinerzeitige Demonstration in Bonn nicht einen Gewaltakt dargestellt habe. Sie gibt aber zu bedenken, daß der Anlaß dieser Demonstration und ihr Ablauf bei einer Beurteilung und auch ggf. Verurteilung der Täter unabdingbar mit bedacht werden muß. Es war der Eindruck der Resolutionsunterzeichner, daß diese Elemente, nämlich Anlaß zur Demonstration und ihr Ablauf, nicht hinreichend berücksichtigt wurden und somit eine gewisse Einäugigkeit entstand. Im übrigen, um dies noch einmal zu betonen, scheinen mir im Rahmen der Bundesrepublik Deutschland gewaltsame Demonstrationen generell kein demokratiekonformes Mittel zu sein, um politische Effekte zu erzielen.«

Zusatzfrage:

In der Erklärung findet sich die Formulierung, daß ein in bestimmter Weise gekennzeichnetes »System« »kein Recht (habe), die Linke der Gewalttätigkeit zu bezichtigen.« Wollen Sie als Mitunterzeichner dieser Erklärung damit sagen, daß die durch demokratische Wahlen legalisierten Volksvertreter und die von ihr getragene Regierung nicht berechtigt sei, eine von extremen Linksgruppierungen angewandte Gewalt als solche zu kennzeichnen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen?

Dazu äußerte Prof. Narr:

»Die zuletzt von Ihnen angesprochene Annahme ist in der Resolution in keinem Fall enthalten. Es geht nicht darum, irgendwelchen linken Gruppen sozusagen einen Freifahrtschein für Gewalt auszustellen. Worum es wiederum geht, ist die Ausgewogenheit der Beurteilung unter Einbezug der jeweiligen Anlässe vor Aktionen. Um es noch einmal zu sagen, es geht nicht darum, gewaltsame Aktionen mit dem ausgestreckten Finger auf andere zu rechtfertigen.«

Zusatzfrage:

In dem angesprochenen Passus der Erklärung ist davon die Rede, daß »das System . . . Tausende, die an diesem System kaputtgehen, in Gefängnisse, Irrenhäuser und Erziehungsanstalten steckt.« Bedeutet diese Aussage, die im Zusammenhang mit den vorherigen Aussagen zur »politischen Verfolgung« zu sehen ist, daß nach Ihrer Meinung die staatlichen Instanzen in der Bundesrepublik Deutschland »Mißliebige«, Oppositionelle, etc. in Gefängnisse usw. steckt?

Prof. Narr:

»Kurz gesagt: Nein. Bei dem von Ihnen herausgestellten Passus handelt es sich um eine objektive soziale Strukturaussage, nicht um eine Kennzeichnung der politischen Gegebenheiten und der politischen Praxis in der Bundesrepublik Deutschland, die etwa irgendwelche Verwandtschaft mit Praktiken des Faschismus oder Stalinismus hätte. Kritik wird also geübt u. a. am herrschenden Strafvollzugssystem, an der Behandlung der sozial Schwachen, usw. Es wird nicht unterstellt, daß die politischen Institutionen mißliebige Personen in Gefängnisse steckten oder sozial benachteiligten.«

8. Zu der in der »Roten Fahne« Nr. 35 vom 28. 8. 1974 abgedruckten Protesterklärung Westberliner Dozenten machte Prof. Narr folgende Ausführungen:

»Zunächst läßt sich feststellen, daß diese Protesterklärung, wie sie in der »Roten Fahne« abgedruckt worden ist, nicht von mir unterzeichnet worden ist. Mein Name wird in dieser Protesterklärung deswegen in einem allerdings falschen Kontext erwähnt, weil einige Kollegen und ich den TU-Präsidenten Wittkowsky gegen den Vorwurf des Antisemitismus verteidigten. Die Erklärung, die ich zusammen mit vier Kollegen unterzeichnet habe, erschien seinerzeit in der »Frankfurter Rundschau«.

9. Zu dem auch von Prof. Narr unterzeichneten Aufruf, am Freitag, 22. 11. 1974, eine öffentliche Veranstaltung unter dem Titel »Gibt es in Westberlin Isolierhaft?« durchzuführen, erklärte er: »Zunächst stellt diese Resolution nur das *nachhaltige* Verlangen nach Aufklärung im Hinblick auf die auch in der Presse (vgl. »Abend« und »Tagesspiegel«) berichtete Möglichkeit der Tatsache der Isolierhaft. Es schien mir unabdingbar, daß kein falscher Vorwurf im Hinblick auf rechtsstaatlich nicht zulässige Haftbedingungen in der Öffentlichkeit zurückbleiben könnte. Die Resolution ist später, wie mir bekannt wurde, als Anzeige im »Tagesspiegel« erschienen und hat gleichzeitig als Aufruf zu einer Veranstaltung des KBW gedient. Hiervon hatte ich keine Kenntnis. Ein Protest dagegen wäre aber später ohne Sinn gewesen. Außerdem wurde eine Resolution mit dem gleichen Wortlaut, aber einem Zusatz, nämlich »Freiheit für alle politischen Gefangenen«, im Informationsdienst der Freien Universität abgedruckt. Von diesem Zusatz habe ich mich zusammen mit einem Kollegen des Akademischen Senats in einem Leserbrief an die FU-Information distanziert.«

10. Zu dem Abdruck des Artikels »Allmacht der Bürokratie und Ohnmacht der Linken« in »SAK« Nr. 9/10 aus 1973 erklärte Prof. Narr:

»Was den Ort der Publikation einer hochschulpolitischen Stellungnahme meinerseits im Rahmen der publizistischen Aktivitäten des SAJ anbetrifft, so bin ich selbst überrascht, diesen Artikel in deren Publikationsorgan abgedruckt zu finden. Es bestanden meinerseits keinerlei Verbindungen zu diesem »Arbeitskollektiv«, so daß es sich hier allenfalls um eine »Raubdruck« handeln kann, sicherlich aber nicht darum, daß ich sozusagen das Sprachrohr der SAJ gewesen wäre. Der Artikel selbst ist eine Stellungnahme, die sich aus der Diskussion um die Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes erklärt und die diese Novellierung im Hinblick auf eine ganz bestimmte Position in der Reform zu interpretieren versucht.«

11. Am Schluß der Anhörung wurde Prof. Narr gebeten, zu den in dem Schreiben des MI vom 27. 11. 1974 enthaltenen Behauptungen Stellung zu nehmen, die jedoch nicht, wie die übrigen Punkte, durch gerichtsverwertbare Erkenntnisse, die am 3. 1. 1974 übersandt wurden, untermauert wurden: Hier-

bei handelt es sich einmal um den Vorwurf einer eindeutigen Stellungnahme für linksradikale Studenten, die den Abbruch einer Lehrveranstaltung der Assistenzprofessorin Gesine Schwan im April 1973 erzwangen; um die Unterzeichnung einer Resolution gegen die Ablehnung der Bewerberin für den öffentlichen Dienst Frau Sybille Plogstedt; um den Vorwurf von Kontakten zu der von der »KPD« gesteuerten »Roten Hilfe« sowie um seine Kandidatur auf der Liste der »Demokratischen Hochschule«, die von Anhängern der SEW sowie der ADS unterstützt wurde. Hierzu äußerte sich Prof. Narr wie folgt:

»a) Hinsichtlich der Auseinandersetzung um Frau Schwan: Mir ist unklar, auf welcher Information dieser Vorwurf beruht, der seinerseits in keiner Weise spezifiziert wird. Tatsächlich handelt es sich nach meinem Erinnern nicht um eine hochschulpolitische Kontroverse, sondern um die Frage der Scheinvergabe, konkret um die Frage, welche Voraussetzungen für den Inhalt eines Scheines von den Studenten erbracht werden müßten. Wenn ich mich recht erinnere, forderte Frau Schwan eine Abschlußklausur, während ein Teil der Studenten eine solche Klausur für nicht angemessen erachtete. In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Fachbereichs hatte ich mich mit dem »Fall« notwendigerweise zu befassen und versucht, zwischen den beiden Kontrahenten zu vermitteln. Dies mißlang; aufgrund der Lehrfreiheit, die den Lehrenden als Person zukommt, setzte sich die Auffassung von Frau Schwan durch. Mit einer Stellungnahme »für linksradikale Studenten« hat meine Vermittlungstätigkeit nichts zu tun.

b) (Fall Plogstedt): Die Frage der Einstellung von Frau Plogstedt ist zwischen der Freien Universität und dem Senator für Wissenschaft und Kunst immer noch strittig und befindet sich in der Revision. Es handelt sich, sachlich gesehen, einmal nicht darum, daß Frau Plogstedt ins Beamtenverhältnis übernommen werden sollte, sondern nur darum, ob sie als Angestellte in einem Forschungsprojekt befristet tätig sein könne. Mit dem Präsidenten der FU weiß ich mich einig, daß ich meine, daß eine solche befristete Tätigkeit von Frau Plogstedt rechtsstaatlich zulässig ist und deshalb nicht verwehrt werden sollte.

c) (Kontakte zur »Roten Hilfe«): Diese Information beruht offensichtlich auf einer Fehlanzeige.

d) (Kandidatur auf der Liste der »Demokratischen Hochschule«): Es ist richtig, daß ich auf der Liste der »Demokratischen Hochschule« für das Konzil kandidiert habe. Es ist auch richtig, daß diese Liste von sehr verschiedenen, sich »links« orientierenden Organisationen unterstützt wurden. Die Kandidatur auf dieser Liste bedeutet aber weder eine Identität der hochschulpolitischen Auffassungen der Gruppen, die sie unterstützten, noch gar eine allgemeine politische Gemeinsamkeit. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Liste kann auf keinen Fall von einem dominierenden Einfluß der SEW die Rede sein, gegen den ich mich, falls ich gewählt worden wäre und falls er sich ergeben hätte, notfalls durch die Niederlegung des Mandats gewehrt hätte.«

Am Schluß der Anhörung wurde Herrn Prof. Narr der Text der unter Ziff. 2.2. des Beschlusses des Landesministeriums vom 10. 7. 1972 enthaltenen Belehrung bekanntgegeben. Nach Kenntnismahme dieser Belehrung erklärte er sich bereit, im Falle seiner Einstellung die dort vorgesehene Erklärung abzugeben.

[...]

Es wurde vereinbart, daß ihm der Text der Protokollierung dieser Anhörung an seine Berliner Adresse übersandt wird und daß er diesen Text baldmöglichst genehmigen oder aber, falls erforderlich, mit Zusatzerklärungen versehen zurücksenden würde.

Die anwesenden Beamten und Angestellten des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst verpflichteten sich zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen.
[Unterschriften]

159

2. AUSZÜGE AUS DEN DER ANHÖRUNG ZU GRUNDE LIEGENDEN MITTEILUNGEN DES NIEDERSÄCHSISCHEN INNENMINISTERS AN DEN NIEDERSÄCHSISCHEN WISSENSCHAFTSMINISTER

[...] Dr. *Narr* ist stellvertretender Vorsitzender des Fachbereichs 15, politische Wissenschaften, sowie Mitglied des Fachbereichsrates und der Ausbildungskommission, Gruppe der Hochschullehrer, an der Freien Universität Berlin. Er ist Anhänger der Neuen Linken. Diese Feststellung stützt sich auf Informationen aus dem Universitätsbereich und auf zahlreiche Flugblätter, Resolutionen und sonstige Publikationen, die Dr. *Narr* mit unterzeichnet hat.

Unter anderem war er im April 1972 Mitunterzeichner eines vom inzwischen aufgelösten Vietnam-Komitee herausgegebenen Flugblattes, das zu einer Demonstration am 22. April 1972 aufrief.

In den »Hochschulpolitischen Informationen« Nr. 19 vom 13. Oktober unterzeichnete er einen Aufruf zur Solidarisierung mit einigen Jungärzten, die unter dem Verdacht der illegalen Unterstützung von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Bande entlassen worden sind.

In den »Hochschulpolitischen Informationen« Nr. 2 vom 26 Januar 1975 wurde berichtet, daß Dr. *Narr* sich in bezug auf den »Streik« an der Freien Universität auf die Seite der kommunistischen und linksextremistischen Störer stelle und sich als deren ausführendes Organ betätige.

In einer Auseinandersetzung, die Dr. *Narr* mit der Assistenzprofessorin am Fachbereich 15, Gesine *Schwan*, im April 1973 hatte, bezog er eindeutig Stellung für linksradikale Studenten. Anlaß für die Auseinandersetzung war eine von Frau *Schwan* abgebrochene Lehrveranstaltung.

Ende 1973 und im Januar 1974 sprach Dr. *Narr* sich gegen das beabsichtigte Verbot des »Kommunistischen Studentenverbandes (KSV) aus und verlas auf einer KSV-Veranstaltung in der Freien Universität eine von ihm unterzeichnete Resolution. Er erklärte sich außerdem solidarisch mit politisch disziplinierten Studenten und Dozenten und gehörte zu den Mitunterzeichnern einer Resolution des »Komitees für politisch Verfolgte«, die sich gegen die Ablehnung der Bewerberin für den öffentlichen Dienst, Sybille *Plogstedt*, wendete. (Frau *Plogstedt* ist Funktionärin der »Gruppe Internationaler Marxisten« (GIM).)

Dr. *Narr* unterhält Kontakt zu der von der »Kommunistischen Partei Deutschlands« (KPD) gesteuerten »Roten Hilfe«.

Anlässlich der Konzilswahlen an der Freien Universität kandidierte Dr. *Narr* im Januar/Februar 1974 für den Fachbereich 15 unter dem Kennwort »Demokratische Hochschule« (DH). Die DH ist eine Liste, die nach eigener Darstellung und aufgrund vorliegender Erkenntnisse von Anhängern der »Sozialistischen Einheitspartei West-Berlin« (SEW) und der »Aktionsgemeinschaft von Demokraten und Sozialisten« (ADS) sowie Angehörigen der Neuen Linken und »fortschrittlichen« ÖTV- und GEW-Mitgliedern gebildet und unterstützt wurde!*

[...]

* Anmerkung der Redaktion: Als »Beweismittel« für diese »Erkenntnisse« wurden *Narr* in der Anhörung folgende Unterlagen in Fotokopie vorgelegt:

1. Flugblatt zur Vietnam-Demonstration am 22. 4. 1972,
2. zwei Auszüge aus »Hochschulpolitische Informationen« Nr. 19/72 vom 13. 10. 1972 und Nr. 2/73 vom 26. 1. 1973,
3. Auszug aus der »Roten Fahne« Nr. 2 vom 9. 1. 1974 mit der Resolution gegen ein Verbot des KSV,
4. Beschlußvorlage für die Fachbereichs-Vollversammlung vom 6. 6. 1973,
5. eine Erklärung aus 1973 und eine Protesterklärung West-Berliner Dozenten vom August 1974,
6. Aufruf zu einer Unterschriftenaktion (Hungerstreik BAADER-MEINHOF-Bande),
7. Auszug aus »SAK« Nr. 9/ 10 aus 1973 – ein Artikel von Prof. NARR über »Allmacht der Bürokratie und Ohnmacht der Linken« – mit einer Selbstdarstellung der SAK.

3. ABLEHNUNGSBESCHIED DES NIEDERSÄCHSISCHEN WISSENSCHAFTSMINISTERS

Prof. Dr. Joist Grolle
 Niedersächsischer Minister
 für Wissenschaft und Kunst
 3 Hannover, den 6. März 1975
 [...]

[...]
 Sehr geehrter Herr Professor Narr,
 aufgrund der mir von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Hannover für die Besetzung des Lehrstuhls Politik vorgelegten Berufungsliste und nach Durchführung einer Anhörung gemäß Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Nds. MBl. 1972 S. 970) habe ich Sie dem Kabinett zur Berufung auf den Lehrstuhl Politik vorgeschlagen. Ich muß Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, daß das Kabinett sich nicht in der Lage gesehen hat, meinem Vorschlag zu folgen. Bestimmend für diese Entscheidung war nicht irgendein Zweifel an Ihrer Eignung und hervorragenden Qualifikation für den zu besetzenden Lehrstuhl, vielmehr war ausschlaggebend das Interesse des Kabinetts an einer möglichst ausgewogenen Gesamtzusammensetzung der Juristischen Fakultät.

Mit freundlichem Gruß
 gez. Grolle

4. VERLIERT DEN VERSTAND NICHT! – ANMERKUNGEN ZU EINEM VERHÖR

*» Wer über gewissen Dingen den Verstand nicht verliert,
 hat keinen zu verlieren.« (Gotthold Ephraim Lessing)*

Der Abdruck des Protokolls einer Anhörung, dem ich mich zum Zwecke einer möglichen Berufung unterziehen mußte, darf nicht nackt erfolgen. Er bedarf des zusätzlichen Kommentars. Weniger deshalb, weil die Lektüre des bloßen Protokolls notwendig zu Mißverständnissen führen muß. Vielmehr bedarf es des Kommentars, weil die einzige augenblickliche Waffe gegen die in den letzten Jahren wieder beträchtlich verstärkte Kampagne gegen all die, die nicht die herrschende Meinung teilen, gegen die damit Hand in Hand gehende weitere Transformation des liberalen Rechtsstaats im systematischen

Erfahrungsaustausch der Betroffenen, in deren Zusammenschluß, im argumentativ bespickten, organisatorisch gebündelten »Kampf um Verfassungspositionen« besteht.

Wenn ein solcher Erfahrungsaustausch, Organisation, und Kampf um Verfassungspositionen apostrophiert werden, muß man gleichzeitig wissen, daß alle drei miteinander gekoppelten sozialen Vorgänge realistisch und soziologisch gesprochen das Unwahrscheinliche darstellen. Wahrscheinlich wird nämlich nicht nur die Transformation des Rechtsstaats weitergehen. Dafür spricht die objektive Entwicklungstendenz voranschreitender, kostenreicher werdender negativer Vergesellschaftung. Wahrscheinlich erreicht auch der Versuch mit differenzierten, aber funktional eindeutigen Instrumenten Anpassung einerseits und Isolierung andererseits zu erzielen, wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sein Ziel.

Vom sicheren Port der Hochschule aus, von der Position eines Beamten oder Fastbeamten oder eines anderen akademischen Berufes wurde bis in die jüngste Zeit von den Arbeitern im Prinzip immer verlangt, in ökonomischen Krisensituationen zu erkennen, was es mit dem kapitalistischen System auf sich hat, sich zusammenzurotten und dieses System zu bekämpfen. Man begriff kaum, daß das Krisenrisiko individualisiert wird. Der Arbeiter erfährt es als Gefahr des Arbeitsplatzverlustes, ja als tatsächliche Arbeitslosigkeit selber. Nun wird im akademischen Bereich selbst die Unsicherheit, mehr noch die Furchtsamkeit mit ihren Individualisierungs- und Isolierungsfolgen systematisch ihren Einzug nehmen. Diese Beobachtung geschieht selbstverständlich ohne jeden hämischen Beiklang. Allerdings schwingt der kritische Ton mit, daß man es auf der Linken in ihren verschiedenen Spielarten allzu lange versäumt hat, sich mit den Prozessen und Bedingungen der Bewußtseins- und Verhaltensbildung auseinanderzusetzen. Die nicht begriffene, gedankenlos alibihafte verwandte Hegelsche Differenzierung zwischen Bewußtsein »an sich« und Bewußtsein »für sich«, verstärkt durch einen zeitweise dominierenden, letztlich positivistisch-idealistischen Ableitungsmarxismus, hat lange Zeit die Beschäftigung mit der Frage verstellt, was es bedeutet, sich als Sozialist (und Demokrat) in kapitalistischer Gesellschaft durchzuhalten (Einige Ansätze hierzu sind, um nur eine Angabe zu machen, vor Jahren von Michael Vester versucht worden, allerdings in Theorie und Praxis ziemlich folgenlos geblieben).

Betrachtet man das Instrumentarium, wie es allein im Bildungssektor in den letzten Jahren angewandt wurde, ist nicht nur die Logik desselben, sondern erscheinen auch die Konsequenzen eindeutig. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß Prüfungs- und Karrieremuster auf Individualisierung angelegt sind und summa summarum auch unter den Linken z. T. notgedrungen, z. T. auch wohl verdrängt recht gut funktionierten. Nun kommt eine ganze Palette weiterer individualisierend-isolierender Maßnahmen hinzu. Der Numerus Clausus, der nicht nur sozial auswählt, sondern den bürgerlichen Leistungsbegriff gerade in seiner Kriterienlosigkeit habitualisiert. Dem vorverlagerten Berufssieb, ja Berufsverbot mit dem Mittel der Zucht-qua-Bildungswahl folgt eine universitäre Phase, die nicht nur durch neue Prüfungsschwellen ohne innere Strukturverbesserung riskanter gemacht wurde, sondern die bis in den Alltag einer Seminarsitzung hinein durch das Berufsproblem überschattet ist. Der richtige Ruf der Universitätsreform nach größerer praktischer Relevanz der Ausbildung i. S. eines neu verstandenen Theorie- und Praxis-Verhältnisses hat ein geradezu makabres Echo gefunden. Nicht nur werden die Studiengänge zunehmend von der herrschenden Praxisauffassung her getrimmt. Vielmehr ragt »die« Praxis in

einer doppelten Weise in den universitären Alltag hinein: einmal als permanente politische Gesinnungs- und Bewährungsanforderung. Nur derjenige, der seinem ganzen Studienverhalten nach die Gewähr bietet, ein nicht aufmüpfiger, den augenblicklichen Zustand akzeptierender Lehrer, Sozialarbeiter usw. zu sein, hat die begründete Chance, daß er sein Studium hinterher auch nutzen kann. Zweitens rächt sich die methodisch immer schon fahrlässige Fehlannahme der Bildungsökonomie und Bildungspolitik, technologische Entwicklung und Steigerung des allgemeinen Qualifikationsniveaus gingen miteinander konform. Auf dem akademischen Berufsmarkt müssen an vielen Stellen Warteschlangen gebildet werden. Diese beiden Wirkungen möglicher versagter Praxis für die augenblicklich Studierenden kumulieren sich. Diese Argumente gelten auch für den Hochschulbereich und seinen Nachwuchs, ja sogar verschärft. Es versteht sich, daß die Lösung des Überqualifikationsproblems nicht durch Beschneidung des Bildungszugangs erfolgen kann; doch geht es in diesem Zusammenhang nur um die Feststellung, nicht um die diesbezügliche Analyse. Das letztlich auf ein Gesinnungs-, ein Lehr- und Lernverbot hinauslaufende Berufsverbot (Art. 5, Abs. 3 GG nicht nur wird somit dauernd materiell verletzt), bzw. die davor gelagerten Abwehrbastionen gegen die angebliche Verfassungsfeindlichkeit gewinnen erst vor dem Hintergrund des generellen Berufsmangels ihr volles Relief und ihre volle Bedeutung.

Angesichts dieser repressiven Maßnahmen, die wie im Sektor der Industriearbeit immer schon Krisen individualisieren und damit systemzuträglich lösen lassen, ist schwer zu sehen, daß das gewünschte Ergebnis nicht eintritt:

- generalisierte und generelle Verunsicherung;
- Furchtsamkeit und Mißtrauen;
- Flucht in die Sicherung der eigenen Existenz;
- Anpassung hierzu und zwar vorwegnehmende oder doch chamäleonhaftes Verhalten solange, bis man eine Farbe selbst annimmt bzw. schlicht Opportunist wird;
- bei wenigen totales Ausflippen, ja terroristisches Agieren, was wiederum die weitere Repression wenn nicht gar fördert, so doch legitimiert.

Obwohl also systematischer Erfahrungsaustausch und das heißt zugleich Organisation und Augenmaß bewahrender leidenschaftlicher Kampf um Verfassungspositionen unwahrscheinlich sind, stellen sie zugleich die einzige Möglichkeit dar. Die einzige Möglichkeit bilden sie sowohl im Hinblick auf die Überwindung angstvoller, fortlaufend Angst erzeugender Isolation. Diese wird schließlich zur strukturellen Angst übernatürlich verkrümmten Rückrats, die subjektiv gar nicht mehr bemerkt wird. Die einzige Möglichkeit bilden sie aber auch im Hinblick auf einen einigermaßen aussichtsreichen Abwehrkampf i. S. der beruflichen und der politischen Existenzsicherung. Denn im »Kampf um Verfassungspositionen« geht es zwar formell darum, bürgerliche Existenzrechte im Rahmen einer sich liberal behauptenden Gesellschaft zu sichern. Materiell geht es aber darum, die jeweilige Definition der Verfassungswirklichkeit und ihre formalrechtlich stimmige Implementation zu bestreiten und zu bekämpfen, da letztere die Verfassung selbst zur Kreatur der augenblicklich Herrschenden degradieren will. An dieser Stelle findet der Kampf gegen das Interpretationsmonopol in Sachen Freiheitlich demokratischer Grundordnung seinen zentralen Angelpunkt. Wird doch die FdGO zum exekutivisch beliebig füllbaren Interpretament der Verfassung, das schließlich die Real-Verfassung definiert. Insofern nimmt die FdGO die Stelle des Entscheidungslegitimators ein: wir haben – analog zu Carl Schmitt formuliert – einen FdGO-Dezisionismus und einen

dem entsprechenden Begriff des Politischen und demgemäß einen passenden inneren Feind. Will man dieses Interpretationsmonopol, das die Verfassung gleichsam kartellisiert, wenn nicht brechen, so doch in Frage stellen, so bedarf es der Waffe der auf dem Grundgesetz basierenden Kritik des die Verfassung beherrschenden FdGO-Kartells ebenso wie der Kritik der Waffen, die dieses Kartell beansprucht. Die Waffe der Kritik und die Kritik der Waffen können aber nur eingesetzt und realisiert werden, wenn sie an realen Erfahrungen ansetzen und diese organisieren. Dieser Sachverhalt allein und ausschließlich ist der Grund des Abdrucks des Protokolls und des notwendigen Kommentars. Protokoll und Kommentar blieben sinnlos, würden sie als intellektuell-politische Bonbons mehr oder minder süßen Geschmacks auf vereinzelt Zungen gelutscht: Wenn die Existenzsicherung nicht (wenigstens heute nicht) i. S. kruder physischer Existenzhaltung, sondern i. S. beruflicher, intellektueller und politischer Existenz auf der Tagesordnung steht, dann müssen Erfahrungen zusammenschießen, sich organisatorische Formen geben jenseits aller sonstigen Strategeme, dann kommt es darauf an jetzt und vorab Personen (Genossen) zu schützen und zu stützen.

Der »Kampf um Verfassungspositionen« ist kein verfassungsrechtliches Abstraktum, obwohl die verfassungsrechtliche Argumentation durchaus zentral und bedeutsam ist, sondern ein personengebundener Kampf um Existenzmöglichkeiten. Die wenigen Anmerkungen, die ich im folgenden zum Protokoll beisteuern will, berühren dabei nur einige Aspekte. Sie gehen weder auf die eingangs berührte Transformation des Rechtsstaats und ihre Ursachen ein, obwohl diese Analyse eine wichtige Voraussetzung des Kampfs um Verfassungspositionen darstellt. Die Anmerkungen behandeln auch nicht die Strategie eben dieses Kampfes. Die Anmerkungen berühren nur eine der Vorbedingungen: Erfahrung; nicht individuell versteckte, prüde verstellte, sondern politisch genutzte, nutzbare.¹

1. Zur Struktur der Fragen:

Die Fragen, auf die man gefaßt sein muß, zielen auf eine Gesinnungs-, nicht auf eine Handlungs- und Verhaltensprobe auch dort, wo sie sich scheinbar auf letztere beziehen.

Die Reichweite der Fragen ist groß. Man muß damit rechnen, daß die »harmlosesten« Aktivitäten und Mitgliedschaften aufgegriffen und abgeklopft werden. Insoweit muß man generell auf jede »Überraschung« gefaßt sein (s. im Protokoll etwa die Seminarscheinfrage in Sachen G. Schwan-Seminar).

Die Intensität der Fragen verwandelt dieses formell als Anhörung bezeichnete Verfahren zuweilen zum Verhör (»die Szene wird zum Tribunal«). Es gibt Fragen, die geradezu eine vorfixierte Antwort verlangen (s. im Protokoll z. B. die Fragen im Hinblick auf die Grundgesetzkonformität des KSV).

2. Zur Struktur der Antworten:

Obwohl Gesinnungsfragen gegründet auf die herrschende Interpretation der FdGO oft nicht grundgesetzlich festmachbar sind (auch die beiden Bundesverfassungsgerichtsurteile von 1952 und 1956, auf die man sich angeblich bezieht, verblissen in der herrschenden Interpretation), empfiehlt es sich, diese Fragen i. S. eines eindeutigen und offensiven Grundgesetzverständnisses zu beantworten. Zuweilen ist sicherlich auch die Haltung: »ich heiße Hase und weiß von

¹ Vgl. auch W.-D. Narr, Anhörung, in: Kursbuch Juni 1975. Dort werden die psychischen Konflikte und Verarbeitungsformen desjenigen, der einer Anhörung ausgesetzt ist, genauer dargestellt, als es in diesem Beitrag möglich ist.

nichts« angebracht. Doch sollte man in der Regel nicht harmlos gemeinte Fragen auch nicht zu harmlos auffassen bzw. in der Attitüde dessen, der kein Wässerchen trüben kann, beantworten.

Die in der tendenziell totalen Interpretation des Verfassungsschutzes, die diesen Schutz immer mehr ohne Verfassung läßt, begründete Reichweite der Fragen läßt sich nur differenziert angehen. Der politische »Ariernachweis« macht bekanntlich vor dem Privatleben – weder vor der DKP-Großmutter noch der Wohngemeinschaft oder der Urlaubsgestaltung – keinen Halt. Hier besteht das zusätzliche Problem, daß man nicht weiß, über welche Informationen die Befragenden verfügen, Informationen, die eine Rolle spielen können und dennoch nicht direkt verwandt werden dürfen wie Telefonabhörungen u. ä. Es empfiehlt sich hier, nicht falscherweise Rumpelstilzchen zu spielen: »ach wie gut, daß niemand weiß, daß ich Rumpelstilzchen heiß.« Freilich sollte man sich auch präzise an die Fragen halten und nicht mehr Informationen geben, als unbedingt erforderlich ist. Viele Anhörungen dienen durchaus noch der Informationsgewinnung. Dazu sollte man sich nicht benützen lassen und auf abstrakte Fragen abstrakte Antworten geben. Die oft verhörartige Situation ist kaum durch die Art der Antworten aufzuheben. Der Fragestachel muß hier korrekterweise abgebogen oder besser abgebrochen werden. Dies geschieht dadurch, daß der jeweilige zeitliche und funktionale Kontext einer bestimmten Handlung (Mitgliedschaft u. ä.) herausgestellt wird. An dieser Stelle ist dann nicht der Fragende sondern der Befragte Interpretationsmonopolist. Diese historische Überlegenheit gilt es zu nutzen, gegen die punktualistische Tatsachenklauberei der Verfassungsschützer und ihrer fragenden Nachfolger.

Generell ist es bei den Antworten darum zu tun, sich in keinem Fall in eine halblegale, gar illegale Position und Argumentation abdrängen zu lassen. Deswegen bedarf es einer nicht taktisch angesetzten strategischen Grundgesetz-offensive der Argumentation. Ebenso wenig wie man eine verbale FdGO-Illegalisierung mit ihren nicht verbalen Folgen zulassen darf, ebenso wenig darf man sich sowohl aus taktischen wie aus strategischen Gründen zu einer Überidentifikation mit dem FdGO-Überich verleiten lassen.

3. Zur Art der möglichen Vorbereitung:

a) Die erste Vorbereitung liegt darin, daß man nicht aus Ängstlichkeit sondern aus reflektierter politischer Rationalität Äußerungen und Handlungen unterläßt, die nichts erbringen außer wortradikale Phrasen und Selbstbestätigung linker (sich links fühlender) Gruppen und Individuen (»der Jargon ist es, der uns stark macht«). Es ist auch an der Zeit, den seltsamen Legitimationszirkel zu durchbrechen, der schon terminologisch in manchen linken Kreisen herrscht, ihre Tabus und verbalen Heiligtümer. Hierzu zählen auch zahlreiche Flugblattaktionen und Unterschriftskampagnen ebenso wie Kampagnen, die mit dem Proletariat (dem »Volk«) buhlen, ohne auch nur je die materiellen und psychischen Bedingungen desselben verstanden zu haben. Politisch reflektierte Rationalität auch im alltäglichen Handeln im Beruf und außerhalb ist unabdingbar. Die Reflexion politisch-persönlicher Kosten und Nutzen jeder Aktion vorab dringend erforderlich. Allerdings besteht auch die umgekehrte Gefahr. Numerus Clausus und Berufsverbot werfen zuweilen schon einen so starken Schatten, daß viele sich schon gar nichts mehr zu sagen und bald auch nicht einmal mehr zu denken trauen. Das ist verständlich, aber individuell und politisch falsch. Man darf sich jetzt nicht einschüchtern und kopfscheu machen lassen. Sonst wird auch der verfassungswirkliche Spielraum immer geringer.

b) Wenn man zu einem Hearing oder einem ähnlichen Verfahren eingeladen

bzw. einem solchen ausgesetzt ist, gilt es dieses vorab (und hinterher) mit anderen, gegebenenfalls der Gruppe, in der man organisiert ist, zu besprechen. Die Individualisierung ist von Anfang an in ihrer totalen Wirkung zu konterkarieren, obwohl sie nicht ganz aufzuheben ist. Außerdem muß man sich je nach persönlicher und politischer Situation von vornherein rechtlich beraten und begleiten lassen. Solche rechtliche Beratung und Verteidigung stellt keinen Michael-Kohlhaas-Akt dar, sondern sie ist um der eigenen Identität willen und um des kollektiv-politischen Widerstandes notwendig.

c) Die intellektuell-politische Vorbereitung auf die Situation als einer möglichen ist für alle zu fordern. Diese Aufforderung gilt nicht i. S. eines furchtsamen und/oder strammen Allzeit-Bereit-Seins wohl aber i. S. dessen, daß man sich über die Möglichkeit im Klaren ist und sich psychisch und politische sozusagen nicht kalt erwischen läßt.

d) Generell müssen für Sozialisten (Demokraten) die Themata von Recht, Rechtsstaat, rechtsstaatlichem Verhalten wieder so zentral werden wie dies im Verlauf der Geschichte der Arbeiterbewegung positiv und negativ immer wieder der Fall gewesen ist (vgl. als ein Beispiel die symptomatische Argumentation in Ernst Fraenkel: Zur Soziologie der Klassenjustiz, hierbei ist zu vermeiden, daß man verfassungspolitische Argumentationen anders als politisch defensiv versteht). Hierher gehört nicht nur eine unmißverständliche Klarheit darüber, was Kampf um Verfassungspositionen jeweils bedeutet und daß derselbe auch vor allem in den jeweiligen Berufsbereichen geführt wird, sondern hierher gehört auch, daß man sich systematisch auf ein Leben in der kapitalistischen Gesellschaft und ihrer Politik präpariert: anfangen von der Kenntnis des Grundgesetzes, der Prozeß- und Rechtssprechungskennntnis bis hin zu den persönlich-politischen Verhaltensanforderungen. Im Gegensatz zu der Auffassung des ehemaligen Innenministers Höcherl gehört das Grundgesetz unter jedes Linken Arm.

e) Der zuletzt genannte Punkt muß direkte Folgen im Hinblick auf die Lehre und das Lernen haben, soweit darüber mitbestimmt werden kann. Es geht nicht nur generell darum, die Kritische Universität (die Kritische Schule usw.) im Rahmen der bestehenden Institutionen bis hin zur Wahl der Terminologie und des Bezugs auf die Prüfungsordnung zu realisieren (letzteres ist zum großen Teil auch bitterer Zwang, dem viele deshalb passiv ausgesetzt sind, weil sie zwischen Anpassung oder frontalem Widerstand nicht hindurchfinden, weil sie der simplifizierte Kampf gegen die bürgerliche Wissenschaft argumentativ stumpf gemacht hat). Vielmehr geht es auch darum, gerade das Grundgesetz und Rechtsstaatsverständnis i. S. des Kampfs um Verfassungspositionen zu verbreitern und in der historischen Situation zu vertiefen (man hat zuweilen den Eindruck, als herrsche bei Jüngeren die Meinung vor, in den 50er und 60er Jahren habe es keine politischen Berufsverbote gegeben usw.). Bezogen auf die Fachdisziplinen wird es notwendig sein, die politische Ökonomie und ihre Kritik verstärkt durch die politische Soziologie nicht zuletzt in Form der Rechts-(nicht gleich der Richter-)-Soziologie zu ergänzen.

d) Daß es notwendig ist, Erfahrungen zu organisieren, Erfahrungstransfer herzustellen, ist das Grundthema dieser Bemerkungen (vgl. nochmals die zusätzlichen Ausführungen im Juni-Kursbuch). Diese Organisierung muß sowohl in den einzelnen Berufsbereichen und ortsspezifisch erfolgen wie auch auf über örtlicher Ebene. Zentral ist, daß diese Organisierung nicht zirkelhaft geschieht oder in Form der larmoyanten Organisation der Gefeuerten. Der Kampf um Verfassungspositionen stellt nicht nur nicht das alleinige Problem des im Bildungs-

sektor Tätigen dar, noch bildet er ein Monopol der Linken. Vielmehr gehören Liberale, die nicht nur reformgetünchte und reformenttäuschte Konservative sind, unabdingbar dazu. Sie gehören zu solcher Organisation nicht in dem Sinne, daß man sich ihrer eben notgedrungen bedient, sondern im Sinne der realen Gemeinsamkeit der Sicherung verfassungsgemäßer Existenzbedingungen. Daß in Zukunft auch im Bildungsbereich Kassen und Konten geführt werden müssen, um eine Umverteilung des politischen Risikos unter den potentiell und tatsächlich Betroffenen vornehmen zu können, versteht sich. Die Art und Weise der Organisation ist in anderen Zusammenhängen weiter zu erörtern.

Daß dieser Kommentar fast mehr als Aufruf geraten ist, mag Genre- und Gattungskennern mißfallen. Das Lessingssche Motto meint aber nicht, daß man sich des Verstandes begeben bzw. denselben auf »akademische« Aufsätze beschränken solle. Im Gegenteil: werde radikal- und leidenschaftlich – im eigenen und kollektiven Verstandesgebrauch, d. h. zumal: denke auch strategisch. Insofern ist die klassische Aufklärung, die in Deutschland nie auch nur marginal politisch zur Geltung kam, allemal und immer noch die nicht eingelöste Voraussetzung von Demokratie und Sozialismus.

Wolf-Dieter Narr

5. DIE FREUNDE DER VERFASSUNG UND DIE AUSZEHRUNG DER GRUNDRECHTE DURCH DIESELBEN

Bisher ist es selten gelungen, die sich andeutende Praxis der Erzwingung politisch-konformen Verhaltens durch die Gestaltung des Einstellungsverfahrens der Bewerber für den öffentlichen Dienst so transparent zu machen, daß nicht nur von den mehr oder weniger streitigen Aussagen des Bewerbers über den Inhalt dieses Verfahrens ausgegangen werden konnte. Demgegenüber kann im Fall Narr die Anatomie eines »Berufsverbots«¹ von unstreitigen Materialien ausgehen. Die Bedeutung der Entscheidung des niedersächsischen Kabinetts in Sachen Wolf-Dieter Narr (und Dieter Hart)² wird deutlich, wenn bei der Lektüre der Dokumentation folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

I. Zwischen die »Freunde« und die »Feinde« (im engeren Sinne) der Verfassung

¹ Vgl. zu diesem Begriff und einigen der ihm gegenüber zu machenden Vorbehalte: Klaus Groth, Berufsverbote – Funktion und Gegenwehr, in: Kritische Justiz 2/1974, S. 111-134, hier: S. 112, FN 11.

² Vgl. zu den Pressereaktionen folgende Artikel: Frankfurter Rundschau (»Votum gegen Wolf-Dieter Narr. Unruhe an der TH Hannover über Kabinettsentscheidung«) vom 10. 3. 75; Kommentar in der Frankfurter Rundschau (»Ablehnung des SPD-Professors löst Betroffenheit aus. Wissenschaftler und Politiker: »Freie Wissenschaft ist gefährdet, wenn politische Verdächtigungen ausreichen«) vom 14. 3. 1975; Kritisches Tagebuch, WDR vom 14. 3. 1975 (Kommentar von Claus Menzel); Hann. Allg. Ztg. (»CDU fragt nach den Professoren Narr und Hart«) vom 18. 3. 1975 und (»Proteste wegen Nichtberufung. Narr kündigt Musterprozeß gegen Landesregierung an«) vom 20. 3. 1975; Bln. Tagesspiegel (»Kontroverse um Ablehnung des FU-Politologen Prof. Narr«) vom 20. 3. 1975; Schneider, Hans Peter: Falsch verstandener Proporz. An der Universität Hannover wurden zwei SPD-Dozenten abgelehnt, in: Vorwärts vom 20. 3. 75; Welt (»Die Ablehnung des Politologen Narr in Hannover führt zu Querelen in der SPD. Ehmke und Oertzen visieren Kubel an«) vom 25. 3. 1975; Stern (»Narretei an der Leine. Hannover SPD/FDP-Kabinett lehnt einen Professor ab, weil er gegen Notstandsgesetze protestiert hat«) vom 26. 3. 1975; Hochschulpolitische Informationen 6/1975 (»Professor Narr, wieder einmal nicht berufen, versucht sich gegenüber einer HPI-Meldung zu rechtfertigen. Die HPI stehen nach wie vor zu ihren angeblich »direkt widerlegbaren Tatsachenbehauptungen«) S. 6; Tagesspiegel (»Was Behörden an der Verfassungstreue zweifeln läßt. Berliner Politologe wurde Untersuchung unterzogen – Berufung nach Hannover gescheitert«) vom 5. 4. 1975.

– so das vervollständigte Begriffspaar der bisherigen juristischen Diskussion um die »freiheitlich-demokratische Grundordnung« – schiebt sich als weiteres Beurteilungskriterium die zusätzliche Dimension einer allgemein politischen Feindschaft³. Somit löst sich der ›Verfassungsfeind‹ in das auf, was ohnehin nur mit dieser Schmitt'schen Terminologie gemeint sein kann: konkrete, politische Gegnerschaft gegenüber solchen Personen, die auf eine Veränderung des status quo der Besitzstände aus sind.⁴ Die Einstellung Narrs in Niedersachsen wurde nicht nur deshalb verweigert, weil verfassungsrechtliche Bedenken bestanden (wie sich aus den Mitteilungen des Berliner Innensenators, der Protokollierung und den Umständen unschwer interpolieren läßt), sondern vor allem deshalb, weil ›allgemein politische‹ Bedenken zur Grundlage der Entscheidung gemacht wurden (eingekleidet in die »ausgewogene Gesamtzusammensetzung«). Das ohnehin schon in die – hier gratis bestätigte⁵ – »Eignung« des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz von der h. M. hineingelegte politische Selektionskriterium wurde damit praktisch ins Grenzenlose ausgeweitet. Insofern hat die Sanktionierung von politisch nicht konformem Verhalten eine neue Stufe erreicht.

II. Das Protokoll der Anhörung zeigt, daß als Beleg für ›verfassungsfeindliches‹ Verhalten grundsätzlich *jede* Form von politischer Betätigung verwendet wird, die in einem politischen Spektrum liegt, das bis in die Mitte der sozialdemokratischen Partei hineinreicht und Verhaltensweisen wie die Kritik an der Wiederaufrüstung, den Notstandsgesetzen, dem Vietnamkrieg usf. umfaßt.

Die Stellungnahme des Berliner Innensenators ergibt, daß die »Feind«-Beobachtung eine dem Begriff angemessene, *konkret-politische* ist, die sich auf jede Form politisch abweichenden Verhaltens bezieht und nicht nur auf solches Verhalten, das nach feststehenden Gesichtspunkten verfassungswidrige Qualität hat. Entsprechend dürfte ein ganzer bürokratischer Apparat nicht so sehr auf dem Verfassungs- denn auf dem Regime- bzw. Staatsschutz aufgebaut sein. Die Aktenauszüge ergeben, daß diese Art der Beobachtung ganz bürokratiegemäß vornehmlich auf schriftliche Äußerungen orientiert ist und insoweit das ganze Spektrum politisch-kritischer Publikationen ausgewertet wird.

III. Der Fall zeigt, daß die Informationssammlung wie auch das Anhörungsverfahren eine Struktur hat, die ein *Glaubwürdigkeitsgefälle* von »rechts« nach »links« und ein *Inkremierungsgefälle* von »links« nach »links« hat.

³ Die Auflösung eines Institutes zum Schutze der rechtsstaatlichen Verfassung im Arsenal der Instrumente für eine konkrete, politische Besitzstandswahrung spiegelt sich wieder in der Ambivalenz der behördlichen Verfahren gegenüber Wolf-Dieter Narr:

Einerseits wird er so behandelt, als stehe seine Verfassungstreue nicht im Zweifel: Böte er nicht Gewähr, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, hätte

a) das Land Berlin gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 usf. BerlLBG schon ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten müssen;

b) das Land Niedersachsen, vertreten durch den Kultusminister, ihm nicht seine »Eignung« bestätigen dürfen, da nach der h. A. »Eignung« im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG die Verfassungstreue notwendig unschließt.

Andererseits dürfen, wenn alles rechtens zugehen soll, »Nebenakten«, wie sie über Narr in Berlin geführt wurden, dem in allen Beamtengesetzen enthaltenen Grundsatz der Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Personalakte (vgl. § 56 BRRG und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, wie z. B. § 56 BerlLBG) folgend, nur in der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes und damit nicht ohne konkrete und anhaltende Verdachtsmomente hinsichtlich einer verfassungsfeindlichen Betätigung geführt werden.

⁴ Auch die politischen Aussagen sind inzwischen weitgehend von angeblich verfassungsrechtlichen Standards entschlackt. So begründen die Länder Baden-Württemberg und Bayern ihr Dringen auf eine Beschleunigung der Behandlung der Gesetzentwürfe zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst damit, daß jedes weitere Zögern »all diejenigen ermutigen (müsse), die die Änderung unserer Staats- und Gesellschaftsordnung zum Ziele haben« (vgl. FAZ und SZ v. 27. 3. 1975).

⁵ Vgl. das Schreiben des niedersächsischen Kultusministers vom 6. 3. 1975, abgedruckt oben S. 160

1. Jede *Behauptung* und *Meinung* von rechts (hier: der Notgemeinschaft für eine freie Universität – eine primär auf Besitzstandswahrung orientierte Organisation Berliner Hochschullehrer) wird ungeprüft – und damit prima facie als richtig geltend⁶ – zu den Akten genommen; gleiches gilt für Äußerungsformen linker politischer Gruppierungen (hier: Rote Fahne; und SAK-Veröffentlichung) – so als ob eine Kontrolle darüber bestünde, in welchen Medien Erklärungen aufgegriffen und wie sie möglicherweise verfälscht werden.

2. Zwar hat die Anhörung z. B. im Vergleich zu den Berliner Lehrer-»Verhören« und der Praxis der Innenminister eher noch eine milde Form angenommen. Dies hat jedoch an der Struktur dieses Verfahrens nichts geändert, da auch ihm der Akteninhalt als Sammlung zureichender »Verdachtsgründe« zugrunde gelegt wurde.

IV. Der Vorgang ist signifikant für eine Strukturveränderung im öffentlich institutionalisierten Wissenschaftssystem:

1. In der traditionellen (Juristen-)Fakultät war die Unterdrückung alternativer (oft nur schlicht »anderer«) wissenschaftlicher Ansätze ein zentrales Geschäft der Universität selbst. Sie wurde von seiten der ministerialen Kultusbürokratie allenfalls vom Rande her (wie z. B. durch die Oktroyierung Hermann Hellers) korrigiert. Diese Disziplinierung, die in der Regel die Identifikation von Wissenschaftssystem und der politischen Wahrung der Besitzstände leistet, war den universitären Personalauswahlverfahren *immanent*. Soweit dieser Disziplinierungsmechanismus im Wissenschaftssystem angegriffen und außer Kraft gesetzt ist, soweit fällt die entsprechende Disziplinierung wieder in den *staatsunmittelbaren*, politischen Bereich zurück. In dem Maße wie damit also die realen sozio-ökonomischen Probleme ihren Ausdruck im Wissenschaftssystem – in Systembildung und Methode, wie auch in der Pluralisierung des wissenschaftlichen Begreifens selbst – finden, in dem Maße nimmt Wissenschaftspolitik u. a. die Form staatsunmittelbar in Regie genommener Personalpolitik an. Entsprechend wird auch der staatliche Apparat in weitaus konkreterer, inhaltsmächtiger und identifikatorischer Weise in die Reproduktion des Wissenschaftssystems einbezogen. Dies findet seinen Ausdruck in einer Strukturveränderung seines hochschulpolitischen Handlungsinstrumentariums: interventionistische, zufällig auf die Wissenschaft als Prozeß bezogene Handlungsformen (z. B. der Oktroi) werden ersetzt, überlagert bzw. ergänzt durch steuernde, systematisch auf den Wissenschaftsprozess bezogene Formen staatlichen Handelns.

2. Im hochschulpolitischen Kontext ergibt sich daraus, daß der breite Verteiler der Notgemeinschaft⁷ für den *Staatsschutz* funktional und für die *wissenschaftspolitischen* Zwecke der Notgemeinschaft rentierlich ist: Die Notgemeinschaft (bzw. der Bund Freiheit der Wissenschaft) betreibt inzwischen im Haupt-

⁶ Dies bestätigt auch ein Schreiben des Senators für Inneres vom 25. 3. 1975 an Wolf-Deiter Narr, da die Behörde *alle* Angaben als »Erkenntnisse« betrachtet, die allein im Hinblick auf die Beweisbarkeit Unterschiede aufweisen sollen.

⁷ Deren Veröffentlichungen sind »im Prinzip« erhältlich über die Adresse Berlin 23, Postfach 69 und werden nach folgendem Schlüssel verteilt: »Die Mitglieder des Bundestages, des Abgeordnetenhauses von Berlin, Mitglieder der übrigen Landtage, die Bundesregierung, der Senat von Berlin, die übrigen Länderregierungen, die Berliner Bezirksbürgermeister und Stadträte, die Rektoren und die Präsidenten der westdeutschen Universitäten, wissenschaftliche, kirchliche, politische Institutionen, Stipendienträger, die Gewerkschaften und Beamtenorganisationen, die Arbeitgeberverbände, die Industrie- und Handelskammern und andere Wirtschaftsorganisationen, Berufsorganisationen, die Presse sowie zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.«

Stellung und Verteiler der Notgemeinschaft garantieren ihr eine monopolistische Möglichkeit, durch tendenziöse Berichterstattung auf das Karrieresystem im Hochschulbereich Einfluß zu nehmen.

beruf Wissenschaftspolitik unter anderem durch die allgemeine Beihilfe zur Illegalisierung von Personen mit solchen wissenschaftlichen Auffassungen, die konträr zu oder nur nicht identisch mit den ihren sind. Unter einem funktionalen Gesichtspunkt wird man die Notgemeinschaft (bzw. den Bund Freiheit der Wissenschaft) daher auch als verlängerten Arm der Staatsschutzorganisation ansehen können.

V. Im parteipolitischen Spektrum zeigt dieses Verfahren, wie weit die SPD der CDU/CSU in Staatsschutzsachen beispielhaft vorangeht: Inzwischen sind für Hannover drei Bewerber abgelehnt worden, die sämtlich in mehr oder weniger intensiver Weise aktive SPD-Mitglieder waren; der Fall Narr ist hier nur deswegen der eklatanteste, weil die Ablehnung jemanden betrifft, der auf verschiedenen Ebenen hochgradig mit der Arbeit der sozial-liberalen Koalition identifiziert war (z. B. durch Mitarbeit am Orientierungsrahmen 1985 der SPD, als Gutachter in verschiedenen Fragen für Ministerien der sozial-liberalen Koalition z. B. für das Gesundheitsministerium in Sachen soziale Indikatoren, als Mitglied des Wissenschaftsrats). Die »Wiederherstellung des (rein konservativen) Berufsbeamtentums« im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen braucht grundsätzlich in Zukunft auch vor Hochschullehrern *des Zuschnitts* von Peter von Oertzen und Ludwig von Friedeburg nicht halt zu machen, wenn diese auch persönlich nicht gefährdet sind.

VI. Die Nichtberufung Narrs ist von symptomatischer Bedeutung für die Bemühungen um die Reform der Juristenausbildung⁸:

1. Nachdem bisher die Bemühungen um die Realisierung des Wiesbadener Modells zur Reform der juristischen Ausbildung an der Frankfurter Juristenfakultät am Widerstand der sozial-liberalen Koalition in Hessen gescheitert sind⁹ und nach der entscheidenden Verengung des Spielraums für das Bremer Experiment mit der Einphasenausbildung durch den Spruch des Bremer Verfassungsgerichtshofs und die nachfolgende Novellierung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes (wichtig vornehmlich im Hinblick auf die erneute Verstaatlichung des Prüfungsverfahrens)¹⁰, wird man in der Entscheidung des hannoverschen Kabinetts einen entscheidenden dritten Schlag gegen die Bemühungen um eine Reform der Juristenausbildung sehen können. Die niedersächsische Ausbildungsreform zielte – wie unsicher im einzelnen auch immer – auf die sozialwissenschaftliche Neufundierung der traditionellen juristischen Ausbildung. Sie war damit als Gegenmodell zum traditionellen Juristenstudium angelegt (wie es in Niedersachsen vor allem in Göttingen zu finden ist). Da der traditionelle juristische Lehr- und Forschungsbetrieb reputations- und wissenschaftspolitische Standards eigener Art entwickelt hat, kann man es im Blick auf die sozialdemokratischen Reformbemühungen in Niedersachsen nur noch als Selbstironie bewerten, wenn genau diese Standards über das Kriterium der »Ausgewogenheit«¹¹ auf der personalpolitischen *Implementierungsebene* wieder entscheidungsrelevant werden.

⁸ Vgl. allgemein zu den Bemühungen um die Reform der Juristenausbildung im Rahmen der Experimente mit der einstufigen Juristenausbildung: Stephan Leibfried, Tendenzen zur Einphasenausbildung, in: Kritische Justiz, 1973, S. 182-209.

⁹ Vgl. zu einer Frankfurter Nachlese zum Wiesbadener Modell: Hans-Erich Troje, Ja und Nein. Probleme der Juristenausbildung, in: Recht und Politik, 117, S. 10-14.

¹⁰ Vgl. hierzu: Gesetz zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes (Senatsentwurf nebst Begründung), Bremische Bürgerschaft Drs. 8/1289 vom 7. 1. 75, Universität Bremen, Materialien zur Hochschulpolitik 2/74 (»Juristenausbildungsgesetz. Urteil des Bremischen Staatsgerichtshofs vom 23. 9. 1974. Stellungnahmen«).

¹¹ Vgl. den Brief des niedersächsischen Kultusministers vom 6. 3. 1975 »ausgewogene Gesamtzusammensetzung«; vgl. im übrigen den Hinweis in der HAZ vom 18. 3. 1975: »Wie zu hören ist,

Die Entscheidung über »die Ausgewogenheit« schien durch die Strukturvorgaben einer inhaltlichen Reform der juristischen Studien präjudiziert: Dem Spektrum der bundesrepublikanischen Juristenfakultäten sollte eine neue Fakultät gegenübergestellt werden. Diese Strukturentscheidung wird Stück für Stück dementiert bzw. rückgängig gemacht.

Dieser Vorgang in Hannover ist nur ein Ausdruck der Widersprüchlichkeit der ehemals von der Sozialdemokratie versprochenen »inneren Reformen«: Soziale Veränderungen sind einerseits verheißen und manchmal sogar abstrakt institutionalisiert, andererseits werden sie auf der Personal-, Ressourcen- und Unterstützungsebene (nicht nur »objektiv«, sondern zum Teil durch die Sozialdemokratie selbst) blockiert.

2. Diese Vorfälle haben die Annahme kaum zu widerlegen vermocht, daß die dritte Gewalt, der »pouvoir neutre«, der Reform der Juristenausbildung nicht neutral gegenübersteht. Im Gegenteil, die Standesorganisation (Richterbund), die auf einer Klientelbasis fundierte Justizbürokratie (das niedersächsische Justizressort unter Justizminister Schäfer) und die entsprechenden juristisch professionalisierten Elemente der sozial-liberalen Parteien gaben in allen Ablehnungsfällen kombiniert den Ausschlag, denen gegenüber die Durchschlagkraft der Ausbildungsreform als »en quelque façon nul« zu veranschlagen war. Der Vorfall zeigt nur, daß jenseits einer Schwelle beliebiger »Reformen« (im Sinne irrelevanter institutioneller Veränderungen) jedenfalls die Justiz, das »klientelisierte« ministerielle Ressort und die Juristenausbildung nur als »Einheit« der Reform zugänglich sind. Eine Reform der kleinen Schritte stößt bei der Intensität, Kompaktheit und Verflochtenheit dieses Komplexes gesellschaftlicher Herrschaft, der zudem durch eine eigene Professionalisierungsform besonderen Schutz genießt, bislang weitgehend ins Leere.

VII. Dieser Vorgang gibt in juristischer Hinsicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Die bisherige Behandlung des öffentlich-rechtlichen *Treueverhältnisses* bzw. der beamtenrechtlichen Strukturen überhaupt leidet unter der (analytisch falschen) Übertragung des vorrepublikanischen Rechtszuschnitts¹² staatlichen Handelns auf staatliches Handeln unter den heutigen Bedingungen. Die heute insoweit nicht entscheidend modifizierte Beamtenrechtsdoktrin bildete sich zu einer Zeit aus, als staatliches Handeln mit unmittelbarem Herrschaftshandeln weitgehend identisch war und sich institutionell in Justiz, Polizei und sicherheitsorientierter Innenverwaltung ausdrückte.¹³ In dem Maße jedoch, wie staatliches Handeln seine weiteren Schwerpunkte außerhalb unmittelbarer Herrschaftssicherung fand (z. B. als »Daseinsvorsorge«, »sozialstaatliches Handeln« oder »öffentliche Dienstleistungen« gefaßt), in dem Maße sind die traditionellen Formen der Verfassung der bürokratischen Arbeit den neuen Aufgabenstellungen inadäquat geworden.¹⁴

sollen im Kabinett für die Ablehnung politische Gründe, die vor allem von FDP-Vertretern vorgebracht wurden, wie auch Fragen des Pluralismus der Wissenschaften an der neuen Fakultät in Hannover eine Rolle gespielt haben. Schließlich soll darauf hingewiesen worden sein, daß Narr für die Ausbildung von Juristen keine spezielle Qualifikation besitze.« Vgl. auch die Hinweise bei Schneider, in: Vorwärts vom 30. 3. 75.

¹² Vgl. insoweit die Darstellung bei: Henning Zwierner, Politische Treuepflicht des Beamten, Diss. jur., Göttingen 1956, S. 8 ff.

¹³ Vgl. zu dem Zusammenhang von politischem Beamtentum (Gegensatz: Fachbeamtentum) und allgemeiner innerer Verwaltung: Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Köln usf. (Kiepenheuer & Witsch) 1964, S. 1057.

¹⁴ Aufgrund der konkreten Zweckorientierung bürokratischer Arbeit in diesem Bereich (Gegensatz: der zweckabstrakte Modus der Legalität) mag den Identifikationsgeboten jedoch eine andere Funk-

Im Jahre 1968 beispielsweise umfaßte der ganze Bereich öffentlicher Berufsmöglichkeiten 3 100 000 Arbeitsplätze, also einen entscheidenden Teil des gesamtgesellschaftlichen Berufspotentials. Wird dieser ganze öffentlich monopolisierte Berufsbereich einer wie immer gestalteten politischen Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen, so kann nicht mehr die Rede davon sein, daß die »wehrhafte Demokratie« darauf ziele, »den Angreifer zu »entpolitisieren« – nicht zu »entbürgerlichen«.¹⁵ Eine derartige Aushöhlung der Berufsfreiheit durch deren Überlagerung mit traditioneller Beamtenrechtsdoktrin kommt einer Entbürgerlichung gleich. Diese hat ihre Vorbilder in Gesellschaftsordnungen, der die weitreichenden Interpretationen sich verdanken: Einerseits der vorrepublikanischen Zeit andererseits der Beamtenrechtsinterpretation des faschistischen Staates, die in manchen Kommentierungen noch heute tradiert wird.

2. Das juristische Hauptproblem der Sanktionierung von politischem Verhalten im Bereich des öffentlichen Dienstes liegt nicht im Parteienprivileg und auch nicht in der Präzisierung dessen, was unter »freiheitlich-demokratischer Grundordnung« im einzelnen zu verstehen ist, sondern im Verständnis von *Amtsverwaltung* in einem freiheitlichen Gemeinwesen, speziell: in der Interpretation von Art. 33 Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines Grundrechtskatalogs auch und gerade für die Beamten. Wenn es bei der Verfassungstreue nicht um politische Konformität¹⁶, sondern darum geht, daß der Bewerber die für das von ihm angestrebte Amt verbindlichen, gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften unabhängig von seinen weltanschaulichen Auffassungen beachtet¹⁷, so kommt es weder auf sein gesamtes Verhalten, noch auf seine Gesinnung, noch auf seine Identifikation mit einer wie immer gefaßten metagrundrechtlichen »Wertordnung« an, sondern auf eine Prognose seines *amtlichen* Verhaltens. Es mag für einen Anhänger totaler persönlicher Inpflichtnahme (wie sie im vorbürgerlichen und faschistischen Rechtssystem¹⁸ strukturprägend ist und in der bürgerlichen Gesellschaft den Ausnahmezustand indiziert) »Schizophrenie«¹⁹ sein, das Problem in dieser Weise zu formulieren. Der Widerspruch ist jedoch einer in der Sache und kein psychologisches Problem, da die Grundrechtsordnung, ja die bürgerliche Staatlichkeit überhaupt, gerade auf der Indifferenz einer Handlungssphäre gegenüber der anderen aufbaut (z. B. Amts- und Privatsphäre; private und politische Sphäre; politische Sphäre und kirchliche Ordnung; kirchliche Ordnung und Wissenschaftsbetrieb; usf.) und damit ein Variieren dieser Rollen gegeneinander struk-

tion zuwachsen: einer Radikalisierung der Gebrauchswertorientierung bürokratischer Arbeit vorzubeugen bzw. diese einzudämmen. Vgl. insoweit ausführlicher: U. K. Preuß, *Bildung und Herrschaft. Beiträge zu einer politischen Theorie des Bildungswesens*, Frankfurt (Fischer) 1975, u. a. S. 95/96.

¹⁵ So: Maunz-Dürig-Herzog, *Kommentar zum Grundgesetz*, Randnr. 6 Artikel 18, so auch: Stern, *Zur Verfassungstreue der Beamten*, München (Vahlen) 1974, S. 11.

¹⁶ Wie selbst Stern a. a. O., S. 13 meint.

¹⁷ Wenn Stern schreibt »Wer (den Staat) zu bekämpfen für richtig hält, darf es nicht aus der Position des Amtswalters eben des Staates, den er zu bewahren hat, tun« (S. 19), so sagt er das Gleiche nur in negativer Form.

¹⁸ Anknüpfungspunkt der heutigen Regelungen sind die §§ 3 Abs. 2, 26 Abs. 1 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937. Hiernach hatte der Berufsbeamte von der NS-Staats- und Weltanschauung »durchdrungen« zu sein und sich »jederzeit« und »mit dem gesamten Verhalten« zu ihr »zu bekennen.« Eine derartige Verpflichtung bestand »einerlei ob im Dienst oder außerhalb des Dienstes«, »in jeder Lage des Lebens« (RDHE 3, 41 Fischbach, DBG, 1937, S. 22). Die mangelnde Eignung als Beamter bewies »schon eine bloß passive«, eine »neutrale oder distanzierte« persönliche politische Haltung (vgl. die Belege in BVerfGE 3, 58 (90 ff.). Dieses so positive wie totale Identifikationsgebot ist Teil eines Rechtssystems, das »die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre nicht kennt« und in dem »die sogenannten freiheitlichen Beamtenrechte des Weimarer Staates besetzt sind« (vgl. Fischbach, DBG, 1937, S. 2 f.).

¹⁹ So Stern a. a. O., S. 30.

turell vorsieht. Die rechtsstaatliche Verfassung ist insoweit das konsequente Gegenprogramm zu einer »totalen Institution«,²⁰ welche durch die Koppelung sonst geschiedener Handlungsbereiche – wie z. B. in einem Gefängnis oder in einem umfassend »anstaltlich« konzipierten Staat – gekennzeichnet ist.²¹ Die rechtsstaatliche Verfassung ist der normative Ausdruck des Typus einer legalitären Bürokratie. Diese ist durch eine *Entpersönlichung* der Amtsführung gekennzeichnet, also durch eine rationale Strukturform politischer Herrschaft.²² Die Berücksichtigung der weltanschaulichen Gesinnung von Bewerbern für ein öffentliches Amt führt jedoch zu einer *Repersonalisierung* der Amtsführung, in der die Loyalität zum politischen »Herrn« – der *persönliche Dienst* – im Vordergrund steht, also zu einer irrationalen Strukturform politischer Herrschaft. Entsprechend ist für rechtsstaatlich verfaßte Herrschaft nicht die persönliche *Dienertreue*, sondern die sachliche *Diensttreue* das strukturprägende Merkmal.

Wird insoweit auch nur in einem Punkte systematisch durch eine Koppelung nachgegeben,

– so sind nicht allein die Grundrechte des Beamten einer Grauzone politischen Ermessens überlassen und damit strukturell relativiert,

– sondern die Grundrechtsstruktur überhaupt ist betroffen, da der rechtsstaatlich konstruktive Zusammenhalt der Grundrechte an dem entscheidenden Punkt der institutionalisierten Indifferenz der Rollen aufgesprengt wird.²³

3. Der Stellenwert der *Garantie freier Wissenschaft* in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG wird verkannt, wenn die *Treueklausel* des Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG (»Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung«) als Schranke oder als Verbot bzw. Identifikationsgebot²⁴, oder als Element einer in einer Richtung aufzulösenden Spannungslage begriffen wird oder wenn diese Klausel als der Wissenschaftsfreiheit gegenüber zufällig (weil Wissenschaft und Politik zwei kategorial verschiedene Bereiche seien)²⁵ verstanden wird.

²⁰ Vgl. dazu Erving Goffman, Über die Merkmale totaler Institutionen, in: ders., Asyle, über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt (Suhrkamp) 1973, S. 13–123.

²¹ Ebd. S. 17 ff.

²² Vgl. insoweit die Analysen Max Webers zur legalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab: Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Köln usf. (Kiepenheuer & Witsch) 1964, S. 160 ff., 691 ff., 1034 ff.

²³ In den vorstehenden Anmerkungen ist insbesondere auf die Monographie von Stern eingegangen worden, da sie die Problematik in einer wahrscheinlich alsbald in höchstrichterlichen Urteilen relevant werdenden Weise bündelt. Bei aller handwerklichen Qualität hat die Arbeit dieses vornehmlich auf kommunales und Verwaltungsrecht orientierten Juristen folgende Mängel: Sie ist grundrechtstheoretisch naiv angelegt, da sie die Grundproblematiken der wirklichen Gewährleistung bürgerlicher Freiheit verfehlt; sie ist verfassungsrechtlich naiv angelegt, da sie, wie an den verschiedenen Stellen erkenntlich ist, nicht so sehr den Schutz der Verfassung als den Schutz einer konkreten Staatlichkeit und eines konkreten Beamtentums im Auge hat; sie ist zudem unschlüssig, weil sie vorgibt, ein bestimmtes Amtsverständnis (s. die obigen Zitate) zu wahren, während sie in Wirklichkeit die Apologie eines bestimmten politischen Konformitätszwangs ist; sie ist weiter verfassungshistorisch unfundiert, was vor allem daran erkenntlich ist, in welcher undistanzierter Weise auf vorrepublikanische und auch auf faschistische Rechtskonstruktionen rekurriert wird; sie ist schließlich hinsichtlich der gesellschaftlichen Tatbestände uniformiert bzw. hinsichtlich der Verfassungsanforderungen opportunistisch (vgl. nur den folgenden Satz, der dem oben in FN 14 zitierten Satz folgt: »Das ist weder »Gesinnungszwang« noch »Berufsverbot«; denn niemand ist gezwungen, Beamter zu werden, bzw. wer es will, hat die Anforderungen zu erfüllen, die dieser Beruf verlangt« (S. 19)).

²⁴ So z. B. auch Stern a. a. O., S. 26, der davon spricht, daß »jene Beamtenkategorie, die größte Freiheit des Forschens und Lehrens genießt, . . . nicht von der Treue zur Verfassung freigestellt (ist).« Er scheint damit Wissenschaft wie ein Konsumgut der Luxusklasse zu handeln und illustriert so eine Form einer der Wissenschaftsfreiheit äußerlich bleibenden Untersuchung.

²⁵ Vgl. zu einem Nachweis des Meinungsstandes: Henning Zwirner, Politische Treuepflicht des Beamten, Diss. jur., Göttingen 1956, S. 254 ff. und Ulrich K. Preuß, Legalität und Pluralismus.

Stattdessen ist sie als funktionale Kehrseite *des Inhalts* des wissenschaftlichen Lehramtes aufzufassen: Jede der eingangs genannten Meinungen verfehlt auf ihre Weise das Problem einer Konstitutionalisierung freier Wissenschaft, indem sie als personalistisch-sittlich geprägtes Amtsverständnis, als noch abwägbare Prinzipien oder als indifferente Ordnung formuliert, »was in Wirklichkeit eine Frage wissenschaftlicher Begriffsbildung und wissenschaftlicher Lehre in einer gesellschaftlich-politisch differenzierten öffentlichen Ordnung«²⁶ ist. Soweit Verfassungstreue als Schranke aufgefaßt ist, wird »als eine Frage allein des Subjekts«²⁷ behandelt, was »zugleich eine des Objekts« ist und »als eine Frage einer einzelnen Lehrmeinung«²⁷ ausgegeben, »was zugleich eine ihrer gesellschaftlich-politischen Verflechtungen, der geistig-sozialen Entwicklung selbst«²⁷ ist.

Die der freien Wissenschaft adäquate Verfassungstreue besteht weder
 – in einer subjektivierenden Verhüllung einer scheinbar *verfassungskonformen Politisierung* wissenschaftlicher Arbeit, noch
 – in einer *fiktiven Neutralisierung* der methodologisch-politischen Dimension wissenschaftlicher Arbeit,
 sondern im rechtsstaatlichen Gebrauch des *spezifisch garantierten Handlungsmediums*: einer kompromißlosen Wahrheitssuche, die notwendig Regeln folgt, die dem Erkenntnisprozeß *immanent* sind.

Wird diese grundrechtlich gewährleistete ausdifferenzierte Handlungssphäre so spezifiziert, bestätigt die Treueklausel als abzuwehrend nur noch einmal, was am spezifischen Schutz freier Wissenschaft nicht teilhaben kann: eine durch weltanschauliche Apriori ›offiziell‹ gebundene ›Mitteilungs‹praxis. Die Freiheitsgarantie versagt den Schutz insoweit nicht deshalb, weil politisches Handeln in Frage steht, sondern deshalb, weil die methodologisch-politische Dimension wissenschaftlicher Arbeit durch transzendente Maßstäbe *kanonisiert* und damit einem *Erkenntnisprozeß* entzogen ist.

Die Treueklausel ist demnach nicht dadurch gekennzeichnet, daß sie »*juristisch* den Widerspruch zwischen wissenschaftlicher Produktivität und dem System politischer Herrschaft thematisiert«²⁸, wenn auch gegenwärtig ihr faktischer Gebrauch zur Legitimation von Verwaltungshandeln durchaus in diese Richtung zielt (s. o. IV.1). Eine solche These vernachlässigt, daß eine derartige Herrschaftsbindung mit einer rechtsstaatlichen Garantie freier Wissenschaft strukturell unverträglich ist, da diese eine freie Wissenschaft nur ohne Rücksicht auf deren konkreten Inhalt oder gar nicht garantieren kann. Was sich im Rahmen der Art. 18, 21 Abs. 2 und 9 Abs. 2 GG als äußerliche Grenze oder partielle Suspendierung darstellt, läßt sich im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit nur bei ihrer Liquidierung denken.

Stephan Leibfried

Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt (Suhrkamp) 1973, S. 170–173.

²⁶ So: Zwirner a. a. O., S. 269, gewendet auf das historische Vorverständnis der Auslegung des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

²⁷ Wie FN 26.

²⁸ Preuß a. a. O., 179.